

Informationen zur Erklärung nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Eine Erklärung über die selbstbestimmte personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die damit verbundene Vornamenswahl wird mit einer Anmeldung beim Standesamt vorbereitet.

Die Erklärung kann frühestens drei Monate nach der Anmeldung beurkundet werden.

Anmeldung und Erklärung müssen beim selben Standesamt abgegeben werden.

Eine Person, die die Erklärung abgibt, muss ein gültiges Ausweisdokument vorlegen. Sie muss im Rahmen der Erklärung versichern, dass

1. der gewählte Eintrag oder die Streichung des Geschlechts ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht, und
2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.

Ausländische Staatsangehörige unterliegen hinsichtlich ihrer Geschlechtszugehörigkeit grundsätzlich dem Recht des Staates, dem Sie angehören. Bitte erkundigen Sie sich, ob Sie die Angabe Ihres Geschlechts auch bei den Behörden Ihres Heimatstaates beantragen können oder ob Ihr Heimatstaat eine Änderung nach deutschem Recht akzeptiert.

Ausländische Staatsangehörige in Deutschland lebend, können die Erklärung auch nach dem SBGG abgeben, wenn sie dafür das deutsche Recht wählen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Unbefristetes Aufenthaltsrecht, oder
2. Verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und rechtmäßiger Aufenthalt im Inland, oder
3. Blaue Karte EU.

Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Erklärung ein Ereignis eintritt, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels und zur Ausreisepflicht führt, oder war bei der Abgabe der Erklärung ein solches Ereignis schon eingetreten, bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.

Minderjährige müssen vor der Erklärung beraten werden. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch

1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen oder
2. Öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung nur selbst abgeben. Sie benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter nicht einverstanden, kann die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden.

Für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt der gesetzliche Vertreter die Erklärung ab. Ein Kind, das das 5. Lebensjahr vollendet hat, muss persönlich sein Einverständnis erteilen.

Gesetzlicher Vertreter kann sein:

- sorgeberechtigte Eltern oder allein sorgeberechtigter Elternteil
- Vormund

Volljährige, die in dieser Angelegenheit unter Betreuung stehen, können die Erklärung nicht selbst abgeben.

Die Betreuerin/der Betreuer, gibt die Erklärung ab und bedarf hierzu der Zustimmung des Betreuungsgerichts.

Ablauf des Verfahrens:

Schritt 1

Zur schriftlichen Anmeldung der Erklärung nach dem SBGG vereinbaren Sie bitte einen Termin beim Standesamt Fürth unter besondere.beurkunden@fuerth.de

Schritt 2

Nach der Anmeldung wird das Standesamt mit Ihnen einen fristgerechten Termin für die Beurkundung der Erklärung nach dem SBGG vereinbaren.

Schritt 3

Zur Beurkundung der Erklärung über das Geschlecht und den/ die Vornamen sind mitzubringen:

- Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis aller beteiligten Personen,
- Für ausländische Staatsangehörige, deren Geschlecht und Vorname geändert wird, auch Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde der Person, deren Geschlecht und Vorname geändert wird
- Falls verheiratet oder verpartnert (gewesen): Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- Bei Erklärung für Minderjährige zusätzlich:
Nachweis des Sorgerechts (Sorgeerklärung, Sorgerechtsbeschluss, Negativbescheinigung des Jugendamtes oder Eheurkunde der Eltern) beziehungsweise Nachweis der Vormundschaft
Nachweis einer Beratung (s. "Ergänzende Information SBGG Minderjährige")

- Bei Erklärung für volljährige Betreute zusätzlich:
Betreuerausweis und Zustimmung des Betreuungsgerichts
- Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein

Schritt 4

Nach der wirksamen Entgegennahme Ihrer Erklärung durch das zuständige Standesamt erhalten Sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Änderung Ihrer persönlichen Daten und/oder eine neue Geburtsurkunde.

Damit können Sie einen neuen Ausweis beantragen und alle betroffenen Stellen informieren.